

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Oldenburgische Volksfreund

Oldenburg

No. 11, 5. Februar 1851

urn:nbn:de:gbv:45:1-4866

Der
Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagshandlung angenommen.

Landtag.

Sitzung vom 1. Februar. — Auf der Tagesordnung stand zuvörderst der Bericht über Beförderung der Homöopathie (Berichterstatter Wibel). In Folge der Ankündigung durch die oldenburgischen Anzeigen, daß heute diese Verhandlung stattfinden werde, hatte sich ein zahlreiches Publikum eingefunden. Der Antrag des Berichts ging dahin, daß die Regierung zu ersuchen sei, ein Gesetz über die Prüfung homöopathischer Ärzte dem allgemeinen Landtage vorlegen zu lassen. Der Abg. Böckel stellte den Antrag, alle Gesetze über Beschränkungen in der Ausübung ärztlicher Praxis sollten ganz aufgehoben werden, und jeder solle quacksalbern dürfen, so viel er wolle. Der Abg. Niebour II. bat den Abg. Böckel die Competenz des allgemeinen Landtags zur Annahme dieses Antrags etwas näher zu begründen, was dieser denn auch versuchte, was ihm aber nicht gelingen konnte. Am Schlusse der Debatte, welche nur kurz war, da augenscheinlich die Versammlung sich für den Gegenstand nur wenig interessirte, nahm der Berichterstatter Wibel noch wieder das Wort. In einer glänzenden Rede, unter Anwendung aller Mittel der Beredsamkeit, deren er mächtig ist, bald klagend mit den Kranken im weiterlichen Tone, bald donnend und drohend mit der erbotenen Menge, daß die Apotheker und der Amtmann von Berner es nicht gestatteten, daß diese Leute von Plate sämtlich curirt würden, wies derselbe nach, wie abscheulich die Gesetzgebung sei, welche es möglich sein lasse, dem öffentlichen Wohl und Willen so entgegen zu sein, wie von Seiten dieser Menschen hier der Fall sei. Er führte die Versammlung in die Krankenstube. Auf seinem Schmerzenslager liegt der Vater, ihn umstehen Frau und Kinder, jam-

merend, weil sie sein Ende nahe wissen. Der Kranke fühlt die körperlichen Schmerzen kaum, viel größer sind die Leiden seiner Seele. Die angestellten, wissenschaftlich gebildeten Ärzte können ihn nicht curiren, das weiß er; und Plate, der es kann, an den darf er sich nicht wenden. Er ist ein Kind des Todes. Er steht gen Himmel, um zu beten, aber auf seiner Lippen verwandelt sich das Gebet in einen Fluch, in einen fürchterlichen Fluch auf die bestehenden Gesetze. Diese Gesetze zu ändern sei nun aber der allgemeine Landtag nicht competent; daher der Ausschussantrag, für dessen Annahme der allgem. Landtag competent sei; das andere müsse sich auf dem Provinziallandtage finden. Wenn aber der Abg. Wibel dieser Ansicht ist, daß die Provinzialgesetzgebung nicht vor den allgemeinen Landtag gehöre, so hätte er auch ganz unterlassen können, in seinem Berichte eine alte Kammer-Verordnung von 1786 anzuziehen und in seiner Rede auf diese Verordnung loszuschlagen. Freilich ist diese Verordnung durch neuere Gesetze nicht ausdrücklich aufgehoben, worin Herr Wibel Recht hat, aber es ist doch im Jahre 1817, was Hr. Wibel nicht weiß, ein neues Gesetz erlassen, was ganz andere Bestimmungen enthält, als jene alte Verordnung, die überhaupt gar nicht mehr in Betracht kommen kann; und in ihrer von Wibel vorzugsweise angegriffenen Bestimmung auch wohl noch niemals zur Anwendung gekommen ist. Es wurde zunächst über Böckel's Antrag, und zwar auf Antrag Mölling's in namentlicher Abstimmung, abgestimmt. Für Böckel's Antrag erklärten sich nur einige Stimmen, vorzüglich die Linken, die es, wenn es ihnen gut scheint, mit der Competenz so genau nicht nehmen. Der Antrag des Ausschusses erhielt sodann die Majorität.



Ferner kam zur Verhandlung ein Bericht des Abtheilungsausschusses betreffend eine Petition aus dem Kirchspiel Genshamm wegen Auslegung des Art. 61 des St.-Gr.-G. (Berichterstatter Tappenbeck). Die Petenten fühlen sich durch eine von Seiten der Regierung erfolgte Auslegung des Artikels, in Betreff Regulirung der Weglast im dortigen Kirchspiel, verletzt, und beantragen, daß der Landtag eine entgegenstehende Auslegung ausspreche. Der Landtag ging darauf aber nicht ein, sondern nahm den Antrag des Ausschusses, daß über das Gesuch der Bittsteller zur Tagesordnung überzugehen sei, ohne Debatte fast einstimmig an.

Hierauf Bericht des Krongutsauschusses, wegen Ausscheidung des Kronguts (Berichterstatter Kläve- mann). Es wurden auf die Anträge des Ausschusses von der Versammlung als für die Ausscheidung geeig- net bezeichnet eine Quantität Domainen in Olden- burg und Birkenfeld, zusammen im Betrage von etwa 70,000 Thlr. jährlichen Pachtwerths. Die Be- schlüsse hinsichtlich der Gutinischen Domänen wur- den noch ausgesetzt, und zwar auf Antrag des Abg. Lindemann, welcher wegen dieser Domänen noch be- sondere Anträge stellen will. Unter den im Herzog- thum Oldenburg belegenen Domänen, welche zur Ausscheidung gekommen sind, sind mit ausgeschieden drei Windmühlen (zu Elsfleth, Oldenbrok und Klipp- fanne) und eine Wassermühle (zu Oldenburg am Damm). Es ist jedoch vorbehalten, daß sie durch andere passende Grundstücke jederzeit eingelöst werden können. Unter den in der Weser belegenen Inseln sind mit zur Ausscheidung gekommen: der Hammel- wardersand (unter welchem Namen mehrere Inseln befaßt werden), mit Ausschluß jedoch des großen Pa- ters, ferner der Anwachs vor dem Piener Rufsande, endlich die Sidewarder Plate. Auch hier bei diesen Inseln ist vorbehalten, abgesehen von vielen Be- dingungen, die der Ausschuß bei der Ausscheidung gestellt wissen will, daß sie der Landtag jederzeit ein- tauschen kann, gegen andere zu Krongut mehr geeig- nete Domänen, sobald das Land im Besitz solcher Domänen sich befinden wird. Außerdem sind alle eingedeichten Groden ausgeschieden. So ist aus dem Herzogthum Oldenburg ausgeschieden, was mußte, damit der Contract erfüllt werde, welcher auf dem constituirenden Landtage mit der Krone abgeschlossen ist; nicht einmal die Weserinseln haben zurückgehalten werden können, deren Ausscheidung der vorige Land- tag oder wenigstens der Ausschuß des vorigen Land- tags, für ganz unmöglich hielt. Und dennoch, wie

wir hören, will der Abg. Lindemann für sein Fürsten- thum das Gut Bauhof reservirt wissen, gegen dessen Ausscheidung viel weniger, eigentlich gar keine Be- denken obwalten. Daß die Bürger der Stadt Gut- tin dieses Gut, welches ganz in der Nähe der Stadt liegt, lieber zerstückelten und unter sich theilten, glauben wir wohl. Das thäten aber auch wohl andere Ort- schaften gern mit den Domänen, die ihnen so nahe liegen. Das kann nun aber einmal nicht geschehen, weil die Domänen nach dem Staatsgrundgesetze in ihren wesentlichen Theilen zu erhalten, also nicht zu theilen oder zu veräußern sind.

Die Freien Blätter und das Programm der Rechten.

Eine von den sämmtlichen Kirchspielsbödigen und, wir glauben auch von sämmtlichen, jedenfalls aber von recht vielen Amtsausschussmännern des Butja- dingerlandes beim Landtage gemachte Eingabe, wo- durch sie dem von der Rechten aufgestellten Programme beistimmen, und ihr Vertrauen zum gegenwärtigen Ministerium aussprechen (es sind bereits mehrere solche Erklärungen an den Landtag gekommen) ver- anlasten das Organ der Demokratie, die zu Jever herauskommenden „Freien Blätter für das freie Volk“ auf dieses Programm und seine Auctoren nochmals zurückzukommen. Aber diese Eingabe wird den Freien Blättern nur die äußerliche Veranlassung gegeben haben. Sie legen nämlich kein Gewicht auf diese Erklärung — und warum nicht? Weil es nur Kirchspielsbödige und Ausschussmänner sind, die diese Erklärung unter- zeichnet haben, also nicht das freie Volk. „Diese Kirchspielsbödige und Ausschussmänner,“ sagen sie, „hätten zum Theil nicht einmal das Vertrauen ge- habt, zu Wahlmännern bei der Abgeordneten-Wahl gewählt zu werden.“ Bei dem eigentlichen Volk (wie Hr. Böckel sagt) mögen sie vielleicht das Ver- trauen nicht haben, daß sie mit ihm theilen wollen. Und dennoch — wie wissen die Freien Blätter, daß man sie aus Mangel an irgend einem Vertrauen nicht wählte, und daß sie nicht vielmehr nicht gewählt sein wollten, und sich deshalb auch bei der Urwahl gar nicht beteiligten?

Die Freien Blätter nennen den Abg. Kläve- mann als den Auctor des Programms; das haben wir noch nicht gewußt, daß das Programm von Kläve- mann sei, haben auch nicht viel danach gefragt, weil es uns



gleichgültig war, und das Vorhandensein des Programms, in Veranlassung dessen die Partei zusammentrat, uns genügte. Indessen, die Freien Blätter haben es ausgewittert, und so muß es denn wohl wahr sein. Oder sollten auch sie dieses nur mutmaßen? Genug, es ist ihnen bequem, einen Namen zu haben, an den sie sich hängen können. Sie sagen: weil Klävemann das Programm gemacht hat, so ist es so und so zu verstehen. Also:

1. Es stehe im Programm, die Partei wolle Aufrechthaltung des Staatsgrundgesetzes. Klävemann und seine Partei hätten aber Proben abgelegt, wie sie das verstanden, vergl. stenogr. Berichte des dritten Landtags. Was steht denn daselbst? In Beziehung auf eine Eingabe der adlig-freien Erbpächter des Salzengrobdens, betreffend Revision des Art. 61 des St.-Gr.-G., mit welcher Eingabe gleichzeitig die sämtlichen Pflichtigen dieser Gegend eine Erklärung eingegeben hatten, daß durch die Bestimmungen des Art. 61 jene Erbpächter zu hart getroffen würden, wie sie, obgleich es ihrem, der Pflichtigen, Interesse entgegen sei, offen bekennen mußten, bemerkten die Abg. Barnstedt, v. Finkh, Klävemann, daß der Art. einer Revision allerdings zu unterziehen sein möchte, nicht, weil er die adligen Freiheiten aufhebe, denn „diese Reform ist unverkennbar zeitgemäß und notwendig,“ und „die Freiheit vertritt sich nicht mehr mit der jetzigen Zeit,“ sondern weil er sie aufhob von Stund' an, ohne zugleich wegen der Entschädigung das Erforderliche zu bestimmen, die Regulierung wegen dieser Entschädigung auf dem Wege des Gesetzes vielmehr aussetzte auf ungewisse Zukunft, wodurch denn einstweilen die Freien ganz übermäßig und doppelt belastet wurden, und ferner aus dem Grunde, weil in dem gedachten Artikel die Entschädigung an Bedingungen geknüpft wird, die sich mit dem Rechte nicht vertragen, daß nämlich die Freien nach Jahrhunderten den Beweis führen sollen. Es steht nämlich im Art. 61, daß nur der entschädigt werden solle, welcher erweislich für die Freiheit etwas gezahlt oder geleistet hat. Gegen die genannten drei Abgeordneten nahm der Abg. Niebour II. den Art. 61 in Schutz. Er bemerkte indessen: „Ich würde die Härte vollständig anerkennen, wenn das „erweislich,“ was im Artikel steht, so zu verstehen wäre, daß die bisherigen Freien den vollständigen Beweis zu liefern hätten, dann würde ich allerdings eine übergroße Härte im Artikel erblicken. Das steht aber nicht da der Spruch eines Schiedsgerichts würde es darin nicht finden . . . doch würde ich wün-

schen, daß in dem bald erscheinenden Entschädigungsgesetze ausgesprochen würde, daß man nicht einen förmlichen Beweis verlange u. s. w.“

Darnach scheinen aber über diese Frage die Ansichten der erstgenannten Drei mit der Ansicht von Niebour II. kaum aus einander zu gehen; denn wenn wirklich das Entschädigungsgesetz bald erlassen und darin bestimmt wird, daß das „erweislich“ einen förmlichen Beweis nicht bedeuten solle, so wird es der Abänderung des Staatsgrundgesetzes wohl nicht erst noch bedürfen, vorausgesetzt, daß die auch von Niebour gewünschte Bestimmung nicht wider das staatsgrundgesetzliche „erweislich“ ist, was von jenen drei Rednern scheint angenommen worden zu sein. Gesezt aber auch die genannten Drei wollten noch weiter gehen mit ihrer Revision, was wir nicht wissen, da sie sich darüber nicht geäußert haben, so entsteht die Frage: — ist es wider die Erklärung das Staatsgrundgesetzes aufrecht zu erhalten, wenn die Revision einzelner Bestimmungen des St.-Gr.-G. auf verfassungsmäßigem Wege nothwendig gefunden und darum erstrebt wird? — Ferner wird von Klävemann angeführt, er hätte gegen die Aufhebung der Stellvertretung beim Militär gestritten, „dem St.-Gr.-G. entgegen.“ Allerdings steht im St.-Gr.-G. Art. 35: „die Wehrpflicht ist für alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.“ Dieser Satz wurde, in Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung, aus den Frankfurter Grundrechten § 7 in das St.-Gr.-G. mit aufgenommen. Was ist denn seine Bedeutung? Wir müssen jetzt für uns selbst interpretiren, da das Reich und seine Grundrechte einstweilen wieder verloren gegangen sind. Seine Bedeutung ist, daß die Stellvertretung aufhört, sobald die Wehrpflicht für alle gleich wird, d. h. daß auch die Loosung nicht mehr stattfindet, daß vielmehr der Art. 48 des Staatsgrundgesetzes, wonach eine allgemeine Volksbewaffnung organisiert werden soll, mit freier Wahl der Führer, zur Vertheidigung des Vaterlandes u. c., eine Wahrheit geworden sein wird, mit Einem Worte, daß jeder Mann Soldat werden muß. Freilich, wenn das jemals geschehen sollte, da muß denn die Stellvertretung aufhören. Hörte sie aber auf unter Beibehaltung der Loosung, was würde dann gewonnen? Nichts; aber es geschähe zum großen Nachtheile vieler Leute, wenn solche Vereinbarungen wegen Stellvertretung, die doch nicht anders stattfinden, als wenn beide Theile ihren Vortheil dabei finden, durch das Gesetz gehindert werden sollten.

Was ist denn noch mehr angeführt in den Freien

Blättern, um zu beweisen, daß die Partei des fraglichen Programms gezeigt hätte, sie wolle nicht die Aufrechthaltung des St.-Gr.-G., so wie es ist? Nichts, gar nichts haben die Fr. Blätter aus den Verhandlungen dreier Landtage noch beizubringen vermocht!

(Fortsetzung folgt.)

Die allgemeine Kranken-Kasse.

Der Aufsatz in den Blättern für Stadt und Land, vom 19. Januar, die Kranken-Kasse betreffend, leistet dem Aufsatze im Volksfreund vom 11. Januar gegenüber, nicht im geringsten, was er wohl leisten will.

Der Einsender desselben ist von der allgemeinen Kranken-Kasse nicht besonders unterrichtet. Er macht auf neun Ausgabe-Rubriken aufmerksam, von denen er wohl gründliche Kenntniß besitzen mag; aber was die Ausgabe und Einnahme der allgemeinen Kranken-Kasse betrifft, so ist der Herr Verfasser schlecht unterrichtet.

Die allgemeine Krankenkasse hat im vorigen Jahre 1849/50 nicht 800—900 R für Medicin ic. ausgegeben, sondern 1155 R 68 g Courant, wovon an baarem Gelde allein 146 R 44 g verabreicht worden ist. Die Berechnung in den Blättern für Stadt und Land ist deshalb falsch.

Daß die allgemeine Krankenkasse vorzugsweise dazu beigetragen habe, daß die Armenbeiträge ausgefallen, davon ist in dem Aufsatze im Volksfreunde keine Rede gewesen.

Es steht nur in dem Aufsatze des Volksfreundes: — „Der Verein hat der Armenkasse einen großen Vortheil geboten, und derselben hülfreich unter die Arme gegriffen.“

Hiermit ist nicht gesagt, daß dieser Verein vor allen andern vorzugsweise der Armenkasse geholfen, sondern hier wird nur darauf hingewiesen, daß dieser Verein thätig mitgewirkt hat. Der Auswurf der Armenbeiträge von vorigem Jahre soll dies beweisen.

Ferner sagt der Verfasser, die Mehrzahl der Mitglieder dieses Vereins wären solche Personen, die, wenn die allgemeine Krankenkasse nicht bestanden hätte, Unterstützung aus Armenmitteln nicht gefordert hätten.

Gewiß hätte der Verfasser dann eine Behauptung, daß dieser Verein der Armenkasse einen vorzüglichen Dienst leistet, ohne Rüge hingehen lassen, wenn von 2100 Seelen die Mehrzahl durch diesen Verein abgehalten würden, die Armenkasse in Anspruch zu nehmen.

Ich will zum Schlusse meine aufrichtige Meinung über die allgemeine Krankenkasse aussprechen:

1. Sind viele Personen in der allgemeinen Krankenkasse, die dadurch abgehalten werden, die Armenkasse in Anspruch zu nehmen.
2. Viele Mitglieder werden durch diesen Verein von manchen schweren Sorgen erlöst.
3. Die rege Theilnahme an dem Vereine beweist, daß der Zweck des Vereins gut ist.
4. Wird durch diesen Verein, da derselbe der Armenkasse nützlich ist und mit dazu beigetragen hat, daß die Armenbeiträge ausgefallen, allen denen, die Armengeld zahlen müssen, Geld erspart.
5. bin ich fest überzeugt, ist es nach dem Gebote des Herrn, das da heißt: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst: die Pflicht eines jeden Menschen eine Sache zu befördern, welche die Erfüllung dieses Gebotes zum Ziele hat.

Oldenburg, 1851, Januar 20. C. M.

Homöopathische Apotheke in Hohenkirchen betreffend.

Die Bemerkung, welche ich kürzlich in einigen Localblättern gelesen, wonach ich bei Großherzoglicher Regierung um die Erlaubniß nachgesucht haben soll, eine homöopathische Apotheke errichten zu dürfen, beruht auf einem Irrthume.

Ich habe vielmehr unter dem 25. December 1850 der Großherzogl. Regierung angezeigt, daß ich mich dem hies. Chirurgus Kolbe und vielen Anhängern der Homöopathie gegenüber bereitwillig erklärt hätte, die nöthigen Einrichtungen treffen und diejenigen Mittel anschaffen zu wollen, um die Verordnungen eines Homöopathen ausführen zu können.

Ich konnte es nämlich nicht einsehen (möglich allerdings, daß ich mich geirrt), daß es zur Ausführung meines Planes irgend einer Erlaubniß bedürfte, aber nothwendig schien es mir doch, der Großherzogl. Regierung mein Vorhaben anzuzeigen, zumal wir im Oldenburgischen keine homöopathische Arzneitäre besitzen, ich auch nicht wissen konnte, ob die Großherzogl. Regierung mir beim Dispensiren homöopathischer Arzneien nicht noch besondere Vorschriften zu ertheilen hatte. Deshalb habe ich diese Behörde ersucht, es mir zu gestatten, mich beim Tariren homöopathischer Arzneien, der Braunschweiger homöopath. Arzneitäre, welche ich derselben in Abschrift zuzusenden mir erlaubte, bedienen zu dürfen, und die Bitte hinzugefügt, mir die außerdem etwaigen nöthigen Instructionen in dieser Sache zugehen lassen zu wollen. Bis heute bin ich darüber noch ohne Nachricht.

Hohenkirchen 1851, Januar 29.

Dr. Ingenohl, Apotheker.

Berichtigung.

In Nr 10 S. 38 Sp. 1 unten l. „ungesetzlicher“ st. gesetzlicher.
" 10 " 39 " 1 am Ende des ersten Absatzes l. „vermischen“ st. verwischen.

Der

Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Er scheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagshandlung angenommen.

Die Freien Blätter und das Programm der Rechten.

(Fortsetzung.)

Das Programm will Aufrechthaltung des Staatsgrundgesetzes „gegenüber allen denen, welche den Constitutionalismus nach der einen oder andern Richtung hin zu untergraben trachten.“ Es will also den Constitutionalismus, wie er im St.-Gr.-G. festgestellt ist, also mit seinem wesentlichen Punkte, dem absoluten Veto, welches aber wiederum natürlich nicht willkürlich gebraucht werden darf, sondern nur dann, wenn von Beschlüssen die Rede ist, welche vom Landtage in einer einseitigen Richtung, wozu die Landtage kleiner Staaten so leicht gerathen, gefaßt worden sind, offenbar zum Verderben des Ganzen, oder zu ungleicher Benachtheiligung Einzelner, oder auch einer ganzen Classe von Staatsbürgern. Wir glauben damit die Richtung der Partei richtig bezeichnet zu haben. Sie will weder den Absolutismus, noch den Ultrademokratismus, sondern die vernünftige Freiheit. Diese Bestimmung des Programms soll übrigens, wie uns scheint, nur die Richtung der Partei im Allgemeinen anzeigen. Es soll keine Gegenstellung gegen Parteien, welche auf unserm Landtage gegenwärtig vertreten wären, mit diesem Satze ausgesprochen sein, wie schon daraus hervorgeht, daß es im Programm unter 6 heißt, daß eine absolutistische Partei auf dem Landtage nicht vertreten sei. Von der Gegenstellung gegen vorhandene Parteien auf dem Landtage ist erst später die Rede, und zwar in dem gedachten § 6.

ad II. des Programms moniren die Fr. Blätter gegen den Satz, daß die Partei, bei dem gegenwärtigen Zustande der allgemeinen deutschen Angelegenheiten,

und in richtiger Würdigung desjenigen Gewichtes, welches in dieser Beziehung der Oldenburger Landtag in die Waagschale zu legen vermöge, ein Zerwürfniß mit der Staatsregierung wegen des von dieser in der deutschen Frage eingeschlagenen Weges, soweit irgend thunlich vermieden wissen wolle, wie folgt: Die Linke habe ja die deutsche Frage noch gar nicht berührt! übrigens vermöge jeder Staat, auch der kleinste, auf die Gestaltung Deutschlands zu influiren. Wenn die Linke dieser letzteren Ansicht ist, so wird sie die Hände doch wohl nicht in den Schooß legen wollen. Es ist wohl also nur Zufall, daß sie die deutsche Frage noch nicht berührt hat. Mag sie aber die Frage auch wieder herbeiziehen: die Rechte will nur ein Zerwürfniß mit der Staatsregierung über diese deutsche Frage, und zwar auch nur, wenn thunlich, vermieden wissen. Ist es denn nicht wünschenswerth, ein solches Zerwürfniß, wenn irgend möglich, zu vermeiden? Die Fr. Blätter in ihrer Richtung mögen vielleicht die Fortsetzung dieser Zerwürfnisse wünschenswerth finden! Für die Aufnahme des Satzes in das Programm war übrigens gar nicht erforderlich, daß die Linke auf diesem Landtage sogleich mit der deutschen Frage oder ihrer Ministeranklage ins Feld rückte. Vielleicht hat gerade vielmehr diese Bestimmung des Programms, und der Ausgang der Abrede, der Linken gezeigt, daß es besser war, auch von ihrer Seite diese Frage bis weiter gar nicht zu berühren. Möge auch ferner der Gang der Verhandlungen nicht gestört werden! Wir wollen Niemanden provociren!

ad III. sagen die Fr. Blätter, wolle das Programm den Ausbau der Verfassung; sie fügen hinzu: Als wenn diejenigen mehr darauf bedacht wären,

